

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Regelung des Gemeindegebrauchs
an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern
vom 15.11.2010 Nr. 55.1-4539.00-1/99**

Auf Grund von Art. 80 Abs. 3 Halbsatz 1, 73 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

Die Verordnung über die Regelung des Gemeindegebrauchs an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern vom 11. August 2000 (RABl Nr. 14/00, S. 115) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. Juni 2009 (RABl Nr. 11/09, S. 86) wird wie folgt geändert:

Es wird neu eingefügt:

§ 9

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird über den 31.12.2010 hinaus verlängert bis zum 31.12.2030.

Würzburg, 15.11.2010
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4539

RABl 2010 S. 230

Sanierung des Sickerwassersammelschachtes D 11 im Deponieabschnitt III der Hausmülldeponie des Landkreises Aschaffenburg in Stockstadt am Main

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 04.11.2010 Nr. 55.1-8744.01-1/08

Der Landkreis Aschaffenburg beantragte mit Schreiben vom 10.05.2010 bei der Regierung von Unterfranken die abfallrechtliche Plangenehmigung für die beabsichtigte Sanierung des Sickerwassersammelschachtes D 11 im Deponieabschnitt III seiner Hausmülldeponie in Stockstadt am Main.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Landkreis vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Regierung kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den im Plangenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 04.11.2010
Regierung von Unterfranken

Eidel
Ltd. Regierungsdirektor

GAP1 8744

RABl 2010 S. 230

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Unterfranken an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2009 vom 01.01. bis 31.12.2009 in der Ausfertigung vom 10.06.2010, Az. 4200-51300/00-1/04

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 06.12.2010
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2009 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirks Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 67, von jedem eingesehen werden.

Würzburg, 25.11.2010

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAP1 1432

RABl 2010 S. 230